

Flächennutzungsplan - Änderung Nr. 21

Bereich Löbervorstadt

"Arnstädter Straße / Werner-Seelenbinder-Straße"

Abwägung

Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen

Impressum



Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum
01.08.2012

Inhaltsverzeichnis

1 Tabellarische Zusammenfassung

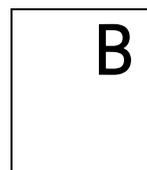
- 1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB
- 1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG
- 1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- 1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

2 Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

- 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und deren Abwägung
- 2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung
- 2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung
- 2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung

1. Tabellarische Zusammenfassung

1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB



Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 22.02.2012 in der Planfassung vom 22.02.2012.

Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 04.04.2012 in der Planfassung vom 23.02.2012.

Mit Schreiben vom 04.04.2012 erfolgte eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
B 1	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Hans-C.-Wirz-Straße 2 99867 Gotha	12.03.12	14.03.12	-	X	-	-
B 2	Bischöfliches Ordinariat Bauamt PF 80 06 62 99032 Erfurt	08.03.12 25.05.12	09.03.12 25.05.12	X	-	-	-
B 3	DB Services Immobilien GmbH Brandenburger Straße 31 04103 Leipzig	27.02.12	29.02.12	-	-	X	-
B 4	Deutsche Telekom Technik GmbH PF 90 01 02 99104 Erfurt	05.03.12 24.05.12	05.03.12 24.05.12	X	-	-	-
B 5	Eisenbahn-Bundesamt PF 80 02 15 99028 Erfurt	01.03.12 03.05.12	05.03.12 07.05.12	X	-	-	-
B 6	angeschrieben: E.ON Thüringer Energie AG Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt geantwortet: TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	15.03.12 11.05.12	20.03.12 16.05.12	X	-	-	-
B 7	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	12.03.12 21.05.12	20.03.12 23.05.12	-	X	-	-
B 8	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	28.02.12 23.04.12	14.03.12 25.04.12	-	X	-	-
B 9	Kulturbund für Europa e. V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	08.03.12 03.05.12	09.03.12 04.05.12	-	X	-	-
B 10	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	29.02.12 24.05.12	07.03.12 01.06.12	X	-	-	-
B 11	Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt 99085 Erfurt	29.02.12 24.04.12	06.03.12 27.04.12	-	-	X	-
B 12	Landwirtschaftsamt Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	07.03.12 11.05.12	12.03.12 14.05.12	-	X	-	-

Abwägung zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 Bereich Löbervorstadt "Arnstädter Straße / Werner-Seelenbinder-Straße"

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
B 13	Stadtwerke Erfurt Gruppe Technische Service GmbH Netz GmbH ThüWa ThüringenWasser GmbH Stadtwirtschaft GmbH Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	05.03.12 06.03.12 07.03.12 12.03.12 15.03.12 16.03.12 22.03.12 27.04.12 03.05.12 08.05.12	22.03.12 19.03.12 22.03.12 22.03.12 22.03.12 22.03.12 26.03.12 02.05.12 14.05.12 14.05.12	-	-	X	-
B 14	Straßenbauamt Mittelthüringen Warsbergstraße 3 99092 Erfurt	07.03.12 24.04.12	09.03.12 02.05.12	-	X	-	-
B 15	Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode Forststraße 71 99102 Erfurt-Egstedt	27.02.12 19.04.12	28.02.12 23.04.12	-	X	-	-
B 16	Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur PF 90 04 63 99107 Erfurt	05.03.12	07.03.12	-	-	X	-
B 17	Thüringer Landesverwaltungsamt Referatsgruppe II B Referat 300 Weimarplatz 4 99423 Weimar	05.03.12 24.05.12	22.03.12 30.05.12	-	-	X	-
B 18	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	04.05.12	09.05.12	-	X	-	-
B 19	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	23.04.12	26.04.12	-	X	-	-
B 20	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	04/12 30.05.12	12.04.12 04.06.12	-	-	X	-
B 21	Thüringer Landesbergamt Puschkinplatz 7 07545 Gera	05.03.12 22.05.12	08.03.12 24.05.12	X	-	-	-
B 22	Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz Regionalinspektion Erfurt Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	20.03.12 21.05.12	23.03.12 24.05.12	-	X	-	-
B 23	Thüringer Liegenschaftsmanagement PF 90 04 53 99107 Erfurt	06.03.12	09.03.12	-	-	X	-
B 24	Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht PF 80 02 15 99028 Erfurt	13.03.12	15.03.12	-	-	X	-
B 25	Wehrbereichsverwaltung Ost Postfach 1149 15331 Straußberg	09.03.12 15.05.12	20.03.12 21.05.12	-	X	-	-

"x" = trifft zu

"z. T." = trifft teilweise zu

1.2. Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG



Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 22.02.2012 in der Planfassung vom 22.02.2012.

Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 04.04.2012 in der Planfassung vom 23.02.2012.

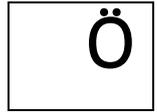
Mit Schreiben vom 04.04.2012 erfolgte eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
N 1	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	13.03.12	15.03.12	-	-	-	X
N 2	AHO Thüringen e.V. OT Uhlstädt Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt- Kirchhasel	06.03.12 07.05.12	06.03.12 07.05.12	-	X	-	-
N 3	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	07.03.12 08.05.12	07.03.12 08.05.12	-	X	-	-
N 4	NABU Landesverband Thüringen Ortsgruppe Großfahner Mittelgasse 138 99100 Großfahner	09.03.12	14.03.12	-	-	X	-
N 5	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	06.03.12 15.05.12	06.03.12 16.05.12	-	X	-	-
N 6	Thüringer Landesangelfischereiverband e.V. Moritzstraße 14 99084 Erfurt	13.03.12 29.04.12	14.03.12 04.05.12	-	X	-	-
N 7	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e. V. Lauwetter 25 98527 Suhl	13.03.12	14.03.12	-	X	-	-

"X" = trifft zu

"z. T." = trifft teilweise zu

1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit



Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes LOV 635 "Multifunktionsarena Erfurt" in der Zeit vom 29.08.2011 bis zum 30.09.2011 in der Planfassung vom 01.06.2011 im Bauinformationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 13 am 19.08.2011.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 für den Bereich Löbervorstadt "Arnstädter Straße / Werner-Seelenbinder-Straße" in der Zeit vom 23.04.12 bis zum 25.05.12 in der Planfassung vom 23.02.2012 im Bauinformationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 8 vom 13.04.12.

- Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben. -

1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung



Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 22.02.2012 in der Planfassung vom 22.02.2012.

Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 04.04.2012 in der Planfassung vom 23.02.2012.

Mit Schreiben vom 04.04.2012 erfolgte eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
I 1	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	02.03.12 08.05.12	13.03.12 21.05.12	-	-	X	-
I 2	Amt für Soziales und Gesundheit	01.03.12 19.04.12	05.03.12 20.04.12	-	X	-	-
I 3	Bauamt	13.03.12 23.05.12	14.03.12 24.05.12	-	-	X	-
I 4	Tiefbau- und Verkehrsamt	05.03.12	12.03.12	-	X	-	-
I 5	Umwelt- und Naturschutzamt	28.02.12 24.05.12	28.02.12 29.05.12	-	-	X	-

"x" = trifft zu

"z. T." = trifft teilweise zu

2. Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

- 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 1
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 Bereich Löbervorstadt "Arnstädter Straße / Werner-Seelenbinder-Straße"	
von	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Hans-C.-Wirz-Straße 2 99867 Gotha	
mit Schreiben vom	12.03.2012	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 2
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 Bereich Löbervorstadt "Arnstädter Straße / Werner-Seelenbinder-Straße"	
von	Bischöfliches Ordinariat Bauamt PF 80 06 62 99032 Erfurt	
mit Schreiben vom	08.03.2012 25.05.12	

nicht berührt

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 3
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 Bereich Löbervorstadt "Arnstädter Straße / Werner-Seelenbinder-Straße"	
von	DB Services Immobilien GmbH Brandenburger Str. 31 04103 Leipzig	
mit Schreiben vom	27.02.2012	

Punkt 1

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Änderungsbereich Kabel im Eigentum der DB Netz AG befinden und aus diesem Grund im Zuge der weiteren Planungen weitere Beteiligungen erfolgen sollen, damit Maßnahmen zum Schutz dieser Kabel festgelegt werden können.

Abwägung

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP und kann daher keinen direkten Eingang in den FNP finden.

Begründung

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen, wie Bebauungsplanverfahren und Erschließungsplanungen bzw. in örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben, nicht entgegen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 4
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 Bereich Löbervorstadt "Arnstädter Straße / Werner-Seelenbinder-Straße"	
von	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	
mit Schreiben vom	05.03.2012	

nicht berührt

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 5
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 Bereich Löbervorstadt "Arnstädter Straße / Werner-Seelenbinder-Straße"	
von	Eisenbahn-Bundesamt Postfach 80 02 15 99028 Erfurt	
mit Schreiben vom	01.03.2012 03.05.2012	

nicht berührt

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 6
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 Bereich Löbervorstadt "Arnstädter Straße / Werner-Seelenbinder-Straße"	
von	angesprochen: E.ON Thüringer Energie AG Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt geantwortet: TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Str. 30 99087 Erfurt	
mit Schreiben vom	15.03.2012 11.05.2012	

nicht berührt

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 7
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 Bereich Löbervorstadt "Arnstädter Straße / Werner-Seelenbinder-Straße"	
von	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom	12.03.2012 21.05.2012	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 8
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 Bereich Löbervorstadt "Arnstädter Straße / Werner-Seelenbinder-Straße"	
von	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	28.02.12 23.04.12	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 9
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 Bereich Löbervorstadt "Arnstädter Straße / Werner-Seelenbinder-Straße"	
von	Kulturbund für Europa e.V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	08.03.12 03.05.12	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 10
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 Bereich Löbervorstadt "Arnstädter Straße / Werner-Seelenbinder-Straße"	
von	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	
mit Schreiben vom	29.02.12 24.05.12	

nicht berührt

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 11
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 Bereich Löbervorstadt "Arnstädter Straße / Werner-Seelenbinder-Straße"	
von	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Erfurt 99085 Erfurt	
mit Schreiben vom	29.02.12 24.04.12	

Punkt 1

Es wird darauf hingewiesen, dass bei bodenordnenden Maßnahmen, das zuständige Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Landeshauptstadt Erfurt einzubeziehen ist.

Abwägung

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP und kann daher keinen direkten Eingang in den FNP finden.

Begründung

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Sofern im Änderungsbereich bodenordnende Maßnahmen erforderlich werden, werden diese vom Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Landeshauptstadt Erfurt koordiniert.

Punkt 2

Es wird darauf hingewiesen, dass amtliche Festpunkte der geodätischen Grundlagentetze zu berücksichtigen sind.

Abwägung

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP und kann daher keinen direkten Eingang in den FNP finden.

Begründung

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen.

Die Inhalte der FNP-Änderung stehen einer Berücksichtigung der amtliche Festpunkte der geodätischen Grundlagentetze im Zuge weiterer Planungen, wie Bebauungsplanverfahren und Erschließungsplanungen bzw. örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben, nicht entgegen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 12
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 Bereich Löbervorstadt "Arnstädter Straße / Werner-Seelenbinder-Straße"	
von	Landwirtschaftsamt Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	
mit Schreiben vom	07.03.12 11.05.12	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 13
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 Bereich Löbervorstadt "Arnstädter Straße / Werner-Seelenbinder-Straße"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Technische Service GmbH ThüWa ThüringenWasser GmbH Netz GmbH Stadtwirtschaft GmbH Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	05.03.12, 06.03.12, 07.03.12, 12.03.12, 15.03.12, 16.03.12, 27.04.12, 03.05.12, 08.05.12	

Punkte 1a - g

Es erfolgen Hinweise zur Bauausführung, u. a. zur Informationspflicht über bestehende Leitungen, Zustimmung zu Grabungen sowie zu Mindestabständen und zur Sicherung von Leitungen. Es werden Ansprechpartner benannt.

Abwägung

Die Stellungnahme betrifft in diesen Punkten nicht den Regelungsinhalt eines FNP und kann daher keinen direkten Eingang in den FNP finden.

Begründung

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen einer Berücksichtigung der Hinweise zur Bauausführung im Zuge weiterer Planungen, wie Bebauungsplanverfahren und Erschließungsplanungen bzw. örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben, nicht entgegen.

Punkt 2

Im Zuge der Entwicklung des Steigerwaldstadions zur Multifunktionsarena ist die Infrastruktur des Netzbestandes den Bedürfnissen der Investition anzupassen.

Abwägung

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP und kann daher keinen direkten Eingang in den FNP finden.

Begründung

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen einer Berücksichtigung der erforderlichen Anpassung der Infrastruktur des Netzbestandes beim Bau der Multifunktionsarena im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren nicht entgegen.

Punkt 3

Es erfolgen allgemeine Hinweise zur Abfallentsorgung bezüglich der Anforderungen an die Tätigkeit "Abfallsammlung" (u. a. Wendemöglichkeiten in Sackgassen und Stichstraßen, Ausbau des Standplatz und Entfernung zum Entsorgungsfahrzeug). Weiterhin werden Anforderungen an die eingesetzte Fahrzeugtechnik benannt (technische Daten und deren bauliche Berücksichtigung, Übernahmeplätze zur Leerung).

Abwägung

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP und kann daher keinen direkten Eingang in den FNP finden.

Begründung

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen einer Berücksichtigung der allgemeinen Hinweise zur Abfallentsorgung im Zuge weiterer Planungen, wie Bebauungsplanverfahren und Erschließungsplanungen bzw. örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben, nicht entgegen.

Punkt 4

Es erfolgen Hinweise zum Holsystem (Abholung auf dem Grundstück oder Bereitstellung in einer öffentlichen Straße). Weiterhin erfolgen Hinweise zum Bringsystem (Erfassung von Glasverpackungen und Altpapier) sowie zur Bauphase von Baumaßnahmen (Gewährleistung der Entsorgung, temporäre Übernahmeplätze, Informationsbedarf).

Abwägung

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP und kann daher keinen direkten Eingang in den FNP finden.

Begründung

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen einer Berücksichtigung der Hinweise zum Hol- und Bringsystem sowie zur Bauphase von Baumaßnahmen im Zuge weiterer Planungen, wie Bebauungsplanverfahren und Erschließungsplanungen bzw. örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben, nicht entgegen.

Punkt 5

Der Bestand an Fernwärmeleitungen (Keine direkte Über- bzw. Unterbauung und Mindestabstände, Abstimmung von Sicherungsmaßnahmen) ist zu berücksichtigen.

Abwägung

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP und kann daher keinen direkten Eingang in den FNP finden.

Begründung

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen einer Berücksichtigung des Bestandes an Fernwärmeleitungen im Zuge

weiterer Planungen, wie Bebauungsplanverfahren und Erschließungsplanungen bzw. örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben, nicht entgegen.

Punkt 6

Durch die vorgesehene Nutzungsänderung werden sich die Anforderungen an die Stadtbahn deutlich erweitern. Die Infrastruktur an der Endhaltestelle Thüringenhalle ist dementsprechend anzupassen, auch die stadtauswärtige Haltestelle Steigerwaldstadion, die bei der Ankunft von Großzügen nur bedingt den Anforderungen genügt, ist zu überprüfen.

Abwägung

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP und kann daher keinen direkten Eingang in den FNP finden.

Begründung

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen einer Berücksichtigung der Anforderungen an die Stadtbahn im Zuge weiterer Planungen, wie Bebauungsplanverfahren und Erschließungsplanungen bzw. örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben, nicht entgegen. Im Bebauungsplanverfahren LOV 635 "Multifunktionsarena Erfurt" wurde festgestellt, dass die Verbesserung der genannten ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen zwar wünschenswert für den Reisekomfort, aber nicht zwingend zur Erschließung der Multifunktionsarena notwendig ist.

Punkt 7

Es sind Varianten zur Verlängerung diverser Stadtbuslinien in Bearbeitung. Im Falle einer positiven Entscheidung für die Verlängerung der Stadtbuslinie, würde sich eine Wendestelle im Bereich der Darstellung einer gemischten Baufläche befinden.

Abwägung

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Begründung

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die Darstellung einer gemischten Baufläche würde dem Anlegen einer Bushaltestelle nicht entgegenstehen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 14
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 Bereich Löbervorstadt "Arnstädter Straße / Werner-Seelenbinder-Straße"	
von	Straßenbauamt Mittelthüringen Warsbergstraße 3 99092 Erfurt	
mit Schreiben vom	01.03.12 24.04.12	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 15
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 Bereich Löbervorstadt "Arnstädter Straße / Werner-Seelenbinder-Straße"	
von	Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode Forststraße 71 99102 Erfurt - Egstedt	
mit Schreiben vom	27.02.12 19.04.12	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 16
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 Bereich Löbervorstadt "Arnstädter Straße / Werner-Seelenbinder-Straße"	
von	Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Postfach 90 04 63 99107 Erfurt	
mit Schreiben vom	05.03.12	

Punkt 1

Die Stellplätze für das Staatliche Sportgymnasium Erfurt müssen gesichert werden. Im Bebauungsplan "Multifunktionsarena Erfurt" BP LOV 635 (Ihr Schreiben v. 15.08.11, Zeichen reu-ax) wird die "Baulast für 38 Stellplätze des Sportgymnasiums östlich der Mozartallee" angegeben.

Abwägung

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP und kann daher keinen direkten Eingang in den FNP finden.

Begründung

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die Darstellung einer Fläche für den ruhenden Verkehr in der FNP-Änderung steht der Berücksichtigung einer bestehenden Baulast für 38 Stellplätze des Sportgymnasiums im Zuge weiterer Planungen, wie Bebauungsplanverfahren und Erschließungsplanungen bzw. örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben, nicht entgegen.

Der Bebauungsplan LOV 635 "Multifunktionsarena Erfurt" enthält die Fläche des Festplatzes als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Parkplatz/Parkhaus". Damit ist eine Nutzung als Parkplatz festgesetzt und gesichert. Des Weiteren bleibt die Baulast von 38 Stellplätzen für das Sportgymnasium davon unberührt. In der Stellplatzbilanz des Bebauungsplanes LOV 635 "Multifunktionsarena Erfurt" wurden die genannten 38 Stellplätze als Bestand benannt und von dem für die Multifunktionsarena Erfurt verfügbaren Stellplatzangebot abgezogen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 17
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 Bereich Löbervorstadt "Arnstädter Straße / Werner-Seelenbinder-Straße"	
von	Thüringer Landesverwaltungsamt Referatsgruppe II B Referat 300 Weimarplatz 4 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	05.03.12 24.05.12	

Punkt 1

Der geplante Umbau des Steigerwaldstadions zu einer Multifunktionsarena steht grundsätzlich in Übereinstimmung mit den für die Entwicklung des Oberzentrums Erfurt vorgegebenen verbindlichen Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes 2004 (LEP) sowie des Regionalplanes Mittelthüringen 2011 (RP-MT).

Abwägung

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Begründung

Die vorliegende Änderung erfolgte bereits unter Berücksichtigung der relevanten Grundsätze sowie Beachtung der Ziele der Landes- und Regionalplanung.

Punkt 2

Im Rahmen der Entwurfserarbeitung sollte deutlicher der Planungsanlass sowie Ziel und Zweck der Planung erläutert werden.

Der zum Vorentwurf beigelegten Begründung kann nicht eindeutig entnommen werden, warum die Änderung erforderlich ist und die Multifunktionsarena einschließlich ihrer Parkierungseinrichtungen nicht aus den Darstellungen des derzeit rechtswirksamen FNP entwickelt werden kann.

Abwägung

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Begründung

Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird zum Planungsanlass sowie zum Ziel und Zweck der Planung wie folgt überarbeitet:

"1.2. Planungsanlass und -erfordernis

Planungsanlass für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) sind geänderte städtebauliche Entwicklungsziele.

Im Rahmen der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen des Steigerwaldstadions soll das Sportstadion zu einer modernen Multifunktionsarena umgebaut werden.

Mit der Verbreiterung der Nutzungsmöglichkeiten der Anlage sollen regionalwirtschaftliche und touristische Effekte, aber auch eine Verbesserung der Ertragsstruktur bei der Betreibung der Anlage erzielt werden.

Des Weiteren ist die Möglichkeit zusätzlicher Parkieranlagen im südlichen Teil des Änderungsbereiches vorgesehen (siehe Punkt 1.3 "Ziele und Zwecke der Planung" in dieser Begründung).

Das Planungserfordernis ergibt sich aus dem Aufstellungsbeschluss zum v. g. Bebauungsplan LOV 635 "Multifunktionsarena Erfurt". Die im Bebauungsplan vorgesehene Art der Nutzung entspricht nicht den Darstellungen des wirksamen FNP. Somit wird gegen das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB verstoßen. Der B-Plan kann nicht aus dem wirksamen FNP entwickelt werden.

Die vorliegende Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes ist weiterhin im Hinblick auf die beabsichtigten Nutzungsänderungen erforderlich. Mit der vorgesehenen Durchführung von kulturellen und gewerblichen Großveranstaltungen ist eine Veränderung der auftretenden Lärmemissionen zu erwarten. Insbesondere sind hierbei die Lärmemissionen in der Nachtzeit von Bedeutung. Dies wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens LOV 635 "Multifunktionsarena Erfurt" berücksichtigt. Dabei wurde festgestellt, dass im nachfolgenden baurechtlichen Genehmigungsverfahren die Anforderungen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gewährleistet sind.

1.3. Ziele und Zwecke der Planung

Grundlegendes Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für den Umbau des Sportstadions zu einer modernen Multifunktionsarena.

Folgende Planungsziele werden mit der vorliegenden Änderung im Änderungsbereich angestrebt:

Die Multifunktionsarena soll multifunktional und polyvalent sein sowie diskriminierungsfrei zur Nutzung bereitgestellt werden. Multifunktional heißt, dass eine Nutzung für eine Vielzahl unterschiedlicher Veranstaltungen aus dem Sport- und Kulturbereich möglich sein muss sowie tatsächlich durchgeführt werden muss. Polyvalent bedeutet, die Nutzbarkeit und tatsächliche Nutzung für zahlreiche unterschiedliche Sportveranstaltungstypen (z. B. Fußballspiele und Leichtathletikwettkämpfe von Profis und Amateuren) muss gegeben sein. Die diskriminierungsfreie Bereitstellung für eine breite Öffentlichkeit muss gewährleistet sein. Eine Konfliktvermeidung bzw. -minimierung ist insbesondere bezüglich der möglichen Emissionen zu berücksichtigen. Die bisherige Darstellung Sondergebiet "Stadion/ Sportanlagen" im wirksamen FNP beinhaltete mit der Angabe "Sportanlagen" eine Nutzungsvorgabe für den Sport und eine komplexe Überbauung mit entsprechenden Sonderbauten.

Für den südlichen Teil des Änderungsbereiches ist im Bereich des Schützenplatzes an den Bestand anknüpfend, die Nutzung für den ruhenden Verkehr dauerhaft zu sichern. In diesem Bereich soll auch die Errichtung von Parkhäusern bzw. Parkdecks grundsätzlich möglich sein. Im Bereich der Rollschuhbahn sollen zukünftig sowohl sportliche Nutzungen als auch die Nutzung von Parkierungseinrichtungen sowie die Kombination beider Nutzungen möglich sein. Die bisherige Darstellung im wirksamen FNP für diese Bereiche beinhaltete das Ziel eines "Städtischen Veranstaltungsplatzes". Mit den neuen Zielsetzungen ist hier ggf. nicht mehr ausreichend Freiraum für die Durchführung mobiler Großveranstaltungen gegeben.

Mit den v. g. Zielen soll eine mit den gesamtstädtischen Entwicklungszielen übereinstimmende, geordnete städtebauliche Entwicklung des Änderungsbereiches gewährleistet werden. Die Ziele werden im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens (siehe Punkt 1.4 "Verfahrensablauf" dieser Begründung) konkretisiert.

Zweck der Änderung ist es, die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu schaffen, um den Bebauungsplan LOV 635 "Multifunktionsarena Erfurt" als Satzung beschließen zu können. Damit können die städtebaulichen Entwicklungsziele im Rahmen des Bebauungsplanes konkretisiert und das Baurecht geregelt werden."

Punkt 3

Der wirksame Flächennutzungsplan wurde seit seiner Bekanntmachung 2006 in vielen Bereichen im Parallelverfahren zu Bebauungsplänen geändert. Die vorliegende Änderung ist bereits die 21. Änderung. Es wird empfohlen, die vielen nur Teilbereiche betreffenden Änderungen in den FNP einzuarbeiten. Die so neu erstellte Planurkunde, in der Fassung der 1. - 21. Änderung durch einen Beschluss des Stadtrates zu bestätigen und hierzu die Neubekanntmachung des FNP gem. § 6 Abs. 6 BauGB zu bestimmen. Mit der Neubekanntmachung des FNP gem. § 6 Abs. 6 BauGB ließen sich auch ggf. vorliegende Mängel von bereits erstellten Planurkunden einzelner FNP-Änderungen beheben.

Abwägung

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Begründung

Von den benannten 21 Änderungsverfahren des FNP sind derzeit 9 FNP-Änderungen zur Wirksamkeit gelangt. Die weiteren befinden sich momentan in Bearbeitung, wobei die einzelnen Verfahren einen unterschiedlichen Verfahrensstand vorweisen.

Die Erforderlichkeit zur Einarbeitung der Teilbereiche betreffenden Änderung in den Gesamt-FNP wird ebenso gesehen. Dementsprechend wird der Empfehlung gefolgt und eine Neubekanntmachung mit ca. der 20. wirksamen Änderung vorbereitet.

Punkt 4

Die Planungsziele der FNP-Änderung zum Umbau des Steigerwaldstadions zur Multifunktionsarena stehen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung zur Entwicklung der zentralörtlichen Funktionen des Oberzentrums im Bereich des Städtetourismus und im Sportbereich, vgl. Landesentwicklungsplan 2004 Ziel 2.2.6, Grundsatz G 2.2.5 sowie Grundsatz 5.4.7 und Regionalplan Mittelthüringen Grundsatz 1-11 sowie Grundsatz 4-28

Abwägung

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Begründung

Der Sachverhalt wurde bereits in der Begründung zur vorliegenden FNP-Änderung berücksichtigt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 18
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 Bereich Löbervorstadt "Arnstädter Straße / Werner-Seelenbinder-Straße"	
von	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	04.05.12	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 19
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 Bereich Löbervorstadt "Arnstädter Straße / Werner-Seelenbinder-Straße"	
von	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	23.04.12	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 20
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 Bereich Löbervorstadt "Arnstädter Straße / Werner-Seelenbinder-Straße"	
von	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	
mit Schreiben vom	04.12	

Punkt 1

Es werden keine Bedenken geäußert. Es erfolgen Hinweise zur Bodenbeschaffenheit sowie die Mitteilung, dass im Rahmen von Baugrunduntersuchungen besonders Erkundungen und Bewertungen des Erhaltungszustandes der Gipse durchzuführen sind.

Abwägung

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP und kann daher keinen direkten Eingang in den FNP finden.

Begründung

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen einer Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit sowie der Durchführung von Baugrunduntersuchungen im Zuge weiterer Planungen, wie Bebauungsplanverfahren und Erschließungsplanungen bzw. örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben, nicht entgegen.

Punkt 2

Im Plangebiet sollte keine Versickerung von wenig mineralisierten Wässern erfolgen. Es ist auf eine ordnungsgemäße, versickerungsfreie Ableitung der Wässer von Dach- und Freiflächen sowie auf die Dichtheit aller Wasser- und Abwasserleitungen zu achten. Es könnten sonst lokale Senkungen bzw. kleinere Einbrüche und damit Bauschäden erfolgen.

Abwägung

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP und kann daher keinen direkten Eingang in den FNP finden.

Begründung

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen der Beachtung einer möglichst versickerungsfreien Ableitung von Oberflächenwasser im Zuge weiterer Planungen, wie Bebauungsplanverfahren und Erschließungsplanungen bzw. örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben, nicht entgegen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 21
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 Bereich Löbervorstadt "Arnstädter Straße / Werner-Seelenbinder-Straße"	
von	Thüringer Landesbergamt Puschkinplatz 7 07545 Gera	
mit Schreiben vom	05.03.12 22.05.12	

nicht berührt

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 22
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 Bereich Löbervorstadt "Arnstädter Straße / Werner-Seelenbinder-Straße"	
von	Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz Regionalinspektion Erfurt Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom	20.03.12 21.05.12	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 23
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 Bereich Löbervorstadt "Arnstädter Straße / Werner-Seelenbinder-Straße"	
von	Thüringer Liegenschaftsmanagement Postfach 900453 99107 Erfurt	
mit Schreiben vom	06.03.12	

Punkt 1

Das Thüringer Ministerium für Bildung , Wissenschaft und Kultur hat als Nutzer des Behördenhauses "Regierungsviertel" auf die Sicherung von KFZ-Stellplätzen hingewiesen.

Abwägung

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP und kann daher keinen direkten Eingang in den FNP finden.

Begründung

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die Darstellung einer Fläche für den ruhenden Verkehr in der FNP-Änderung steht der Berücksichtigung einer bestehenden Baulast für 38 Stellplätze des Sportgymnasiums im Zuge weiterer Planungen, wie Bebauungsplanverfahren und Erschließungsplanungen bzw. örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben, nicht entgegen.

Der Bebauungsplan LOV 635 "Multifunktionsarena Erfurt" enthält die Fläche des Festplatzes als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Parkplatz/Parkhaus". Damit ist eine Nutzung als Parkplatz festgesetzt und gesichert. Des Weiteren bleibt die Baulast von 38 Stellplätzen für das Sportgymnasium davon unberührt. In der Stellplatzbilanz des Bebauungsplanes LOV 635 "Multifunktionsarena Erfurt" wurden die genannten 38 Stellplätze als Bestand benannt und von dem für die Multifunktionsarena Erfurt verfügbaren Stellplatzangebot abgezogen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 24
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 Bereich Löbervorstadt "Arnstädter Straße / Werner-Seelenbinder-Straße"	
von	Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Postfach 80 02 15 99028 Erfurt	
mit Schreiben vom	13.03.12	

Punkt 1

Im Änderungsbereich betreibt die EVAG eine Straßenbahn. Sollen Betriebsanlagen der Straßenbahn geändert werden, ist vorher eine Entscheidung nach Personenbeförderungsgesetz erforderlich. Es wird empfohlen, die EVAG zur Bebauungsplanung von Betriebsanlagen der Stadtbahn zu beteiligen.

Abwägung

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP und kann daher keinen direkten Eingang in den FNP finden.

Begründung

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen einer Berücksichtigung der Erfordernisse der Stadtbahn im Zuge weiterer Planungen, wie Bebauungsplanverfahren und Erschließungsplanungen bzw. örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben, nicht entgegen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 25
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 Bereich Löbervorstadt "Arnstädter Straße / Werner-Seelenbinder-Straße"	
von	Wehrbereichsverwaltung Ost Postfach 1149 15331 Straußberg	
mit Schreiben vom	09.03.12 15.05.12	

keine Einwände

**2.2. Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine
nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung**



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 1
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 Bereich Löbervorstadt "Arnstädter Straße / Werner-Seelenbinder-Straße"	
von	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	
mit Schreiben vom	13.03.2012	

Punkt 1

Im Hinblick auf den Südpark sollten verschiedene Gesichtspunkte des Artenschutzes- insbesondere Vögel, Fledermäuse, Insektenfresser und Insekten - berücksichtigt werden. Hier gibt es eine Fülle von Habitatgestaltungsmöglichkeiten, die mit bedacht werden sollten.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Der Südpark liegt zwar im Änderungsbereich, seine Darstellung wird jedoch gegenüber dem wirksamen FNP nicht verändert. Mögliche Auswirkungen der vorgesehenen Nutzungsänderungen auf die Randstrukturen des Südparkes zur Multifunktionsarena (z. B. Jagdreviere von Fledermäusen) sind auf Grund der konkreteren Maßstabsebene erst Gegenstand des Bebauungsplanes LOV 635 "Multifunktionsarena Erfurt".

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 2
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 Bereich Löbervorstadt "Arnstädter Straße / Werner-Seelenbinder-Straße"	
von	AHO Thüringen e.V. Geschäftsstelle OT Uhlstädt Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt- Kirchhasel	
mit Schreiben vom	06.03.12 07.05.12	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 3
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 Bereich Löbervorstadt "Arnstädter Straße / Werner-Seelenbinder-Straße"	
von	Landesjagdverband Thüringen e. V. Landesgeschäftsstelle Frans-Hals-Straße 6 c 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom	07.03.12 08.05.12	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 4
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 Bereich Löbervorstadt "Arnstädter Straße / Werner-Seelenbinder-Straße"	
von	NABU Landesverband Thüringen Ortsgruppe Großfahner Mittelgasse 138 99100 Großfahner	
mit Schreiben vom	09.03.12	

Punkt 1

Die Aussagen im künftigen Umweltbericht lassen sich durch derzeitige Nichtvorlage schlecht prüfen und sollten bei Verfügbarkeit nachgereicht werden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Dem Entwurf der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wurde zur Begründung gemäß § 2 a BauGB ein Umweltbericht als gesonderter Teil beigelegt.

Punkt 2

Die Flächenbilanz scheint auf alle Fälle weitere Kompensationsleistungen für Natur und Landschaft entsprechend der Eingriffsregelung notwendig zu machen, auch hier sollte dann zumindest im Text bereits auf Kompensationsflächen in der Stadt hingewiesen werden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter wurden in der Umweltprüfung zum vorliegenden Bauleitplanverfahren untersucht und in dem zur Begründung beigelegten Umweltbericht erläutert. Dabei wird ausgeführt, dass die mit der FNP-Änderung vorbereitete Neuversiegelung über die Entwicklung von Gewässerrandstreifen abgedeckt werden könnte. Diese Maßnahmen sind bereits im aktuellen FNP beinhaltet. Die erforderlichen Ausgleichs- / Artenschutzmaßnahmen werden im Bebauungsplan LOV 635 "Multifunktionsarena Erfurt" konkretisiert.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 5
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 Bereich Löbervorstadt "Arnstädter Straße / Werner-Seelenbinder-Straße"	
von	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	
mit Schreiben vom	06.03.12 15.05.12	

keine Einwände

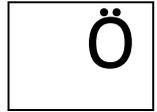
ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 6
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 Bereich Löbervorstadt "Arnstädter Straße / Werner-Seelenbinder-Straße"	
von	Thüringer Landesangelfischereiverband e.V. Moritzstraße 14 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	13.03.12 29.04.12	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 7
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 Bereich Löbervorstadt "Arnstädter Straße / Werner-Seelenbinder-Straße"	
von	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e. V. Lauwetter 25 98527 Suhl	
mit Schreiben vom	13.03.12	

keine Einwände

2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung



- Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben. -

2.4 Stellungnahmen im Rahmen der Innergemeindliche Abstimmung und deren Abwägung



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		11
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 Bereich Löbervorstadt "Arnstädter Straße / Werner-Seelenbinder-Straße"	
von	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	
mit Schreiben vom	02.03.12 08.05.12	

Punkt 1

Eine Gewährleistung des Löschwassergrundschatzes gemäß Arbeitsblatt W 405 des DVGW ist sicher zu stellen. (Als ausreichend wird eine Löschwassermenge von 96 m³/h auf die Dauer von 2 Stunden angesehen.) Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) sind mit einem Abstand vom ca. 150 m einzurichten. Der Einbau weiterer Hydranten ist notwendig. Für den Bereich des Bebauungsgebietes sind entsprechend § 5 ThürBO die erforderlichen Zugänge und Zufahrten zu berücksichtigen. Für die im Bebauungsgebiet zu errichtenden Gebäude werden die notwendigen brandschutztechnischen Maßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt.

Abwägung

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP und kann daher keinen direkten Eingang in den FNP finden.

Begründung

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen einer Gewährleistung des Löschwassergrundschatzes bzw. der erforderlichen brandschutztechnischen Maßnahmen im Zuge weiterer Planungen, wie Bebauungsverfahren und Erschließungsplanungen bzw. in örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben, nicht entgegen.

Eine Gewährleistung des Löschwassergrundschatzes ist gegenwärtig für den Änderungsbereich gesichert. Bei der Umsetzung von Bauvorhaben werden die Vorgaben der Feuerwehr beachtet.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		12
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 Bereich Löbervorstadt "Arnstädter Straße / Werner-Seelenbinder-Straße"	
von	Amt für Soziales und Gesundheit	
mit Schreiben vom	01.03.12 19.04.12	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		13
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 Bereich Löbervorstadt "Arnstädter Straße / Werner-Seelenbinder-Straße"	
von	Bauamt	
mit Schreiben vom	13.03.12 23.05.12	

Punkt 1

Einarbeitung des folgenden Textbausteines in die Begründung: "Innerhalb bzw. in der unmittelbaren Nachbarschaft des Änderungsbereiches befinden sich Kulturdenkmale wie das ehem. Eisenbahntöchterheim in der Humboldtstraße 25 / Arnstädter Straße 46, das Schützenhaus, die Thüringenhalle, der ehem. jüdische Friedhof mit Feierhalle, das ehem. Krematorium Friedrich-Ebert-Straße 57 und die ehem. SED-Parteischule, Werner-Seelenbinder-Str. 14.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

In dem zur Begründung beigelegtem Umweltbericht wurden die Hinweise ergänzt.

Punkt 2

(Bau-) Maßnahmen, die sich negativ auf die dauerhafte Erhaltung und / oder die städtebauliche Wirkung dieser Kulturdenkmale (siehe vorstehender Pkt. 1 dieser Abwägung) auswirken, sind zu vermeiden.

Abwägung

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP und kann daher keinen direkten Eingang in den FNP finden.

Begründung

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen einer Berücksichtigung der Hinweise zu den Kulturdenkmälern im Zuge weiterer Planungen, wie Bebauungsplanverfahren und Erschließungsplanungen bzw. örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben, nicht entgegen.

Punkt 3

In der Begründung ist unter Pkt. 4.2.3 die Aussage zu streichen: "1. Rechtzeitige Benachrichtigung der unteren Denkmalschutzbehörde vor Baubeginn.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Begründung wird entsprechend geändert, da Erdarbeiten im unterirdischen Bauraum in einem archäologischen Relevanzgebiet generell einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis bedürfen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		14
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 Bereich Löbervorstadt "Arnstädter Straße / Werner-Seelenbinder-Straße"	
von	Tiefbau- und Verkehrsamt	
mit Schreiben vom	05.03.12	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		15
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 Bereich Löbervorstadt "Arnstädter Straße / Werner-Seelenbinder-Straße"	
von	Umwelt- und Naturschutzamt	
mit Schreiben vom	28.02.12 24.05.12	

Punkt 1

Die untere Abfallbehörde weist darauf hin, dass sich innerhalb des Änderungsbereiches eine Grünabfallannahmestelle (Arnstädter Straße) befindet.

Abwägung

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP und kann daher keinen direkten Eingang in den FNP finden.

Begründung

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen.

Eine Grünabfallannahmestelle wird nicht dargestellt. Die Darstellungen des wirksamen FNP werden im Bereich der bestehenden Grünabfallannahmestelle (Arnstädter Straße) nicht geändert.

Punkt 2

Die untere Bodenschutzbehörde weist darauf hin, dass die innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Flächen bislang nicht im Thüringer Altlasteninformationssystem (Thalis) erfasst wurden, d.h. es sind keine Nutzungen bekannt geworden, die einen Altlastenverdacht bzw. schädliche Bodenveränderungen hinsichtlich Schadstoffbelastungen begründet hätten.

Abwägung

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Begründung

Insofern keine konkreten Altlasten bekannt sind, besteht auch keine Notwendigkeit diese in der FNP-Änderung zu kennzeichnen.